



Gemeindespiegel St. Egidien



Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.

Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Keller; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger. Preis: 50 Cent/Expl.

Jahrgang 2004

Donnerstag, den 12. Februar 2004

Nummer 2

Ein modernisierter Bauernhof in Lobsdorf



Foto: G. Keller

**Erbaut im Jahr 1868 und gekauft von
Silvio Bilgmann im Jahre 2000.**

Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Chemnitzer Land, Landratsamt

Vollzug der Sächsischen Gemeindeordnung; Ersatzvornahme nach § 116 SächsGemO; Rechtsaufsichtliche Verfügung hinsichtlich der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten;

Ihre Mitteilung vom 30.01.2004

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

auf Ihre Mitteilung vom 30.01.2004 zum Widerspruch gegen die Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde St. Egidien vom 29.01.2004 (Vorlage Nr. 03/01/2004) erlässt das Landratsamt des Landkreises Chemnitzer Land folgenden

Bescheid:

1. Die Ersatzvornahme wird angeordnet.
2. Das Landratsamt des Landkreises Chemnitzer Land fasst im Wege der Ersatzvornahme anstelle des Gemeinderates der Gemeinde St. Egidien folgende Beschlüsse:
 - 2.1. Die Beschlüsse des Gemeinderates vom 27.11.2003 und 11.12.2003 (Vorlage Nr. 27/11/2003 31/12/2003 und) werden aufgehoben.
 - 2.2. Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) gemäß Entwurf laut Anlage wird beschlossen.
 - 2.3. Die Satzung ist öffentlich bekannt zu machen und die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei. Die Kosten für die Bekanntmachung trägt die Gemeinde St. Egidien.
4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die Anordnung hinsichtlich der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO. Eine sofortige Vollziehbarkeit war anzuordnen, da ansonsten eine Teilnichtigkeit der kommunalen Kostensatzung ab dem 01.01.2004 droht.

Hinsichtlich der Kostenentscheidung wird auf § 3 Abs. 1 Ziff. 2 SächsVwKG verwiesen.

Die diesem Bescheid angefügte Verwaltungskostensatzung ist Gegenstand dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Chemnitzer Land, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 in 08371 Glauchau oder in einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle einzulegen.

Hochachtungsvoll
Dr. C. Scheurer
Landrat

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

- Verwaltungskostensatzung -

Auf Grund von § 4 Abs. 1 und 3 sowie § 52 Abs. 2 und § 116 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) vom 18. März 2003 (Sächs GVBl. S. 159) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (Sächs. GVBl. S. 164) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16. Januar 2003, hat der Landkreis Chemnitzer Land als kommunale Aufsichtsbehörde der Gemeinde St. Egidien mit Bescheid 3.30.100/Kosten/St. Egidien/EV vom 03.02.2004 die folgende Verwaltungskostensatzung verfügt:

§ 1

Kostenpflicht

Die Gemeinde St. Egidien erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis keine Verwaltungsgebühr bestimmt ist und für die keine Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (3) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 Euro bis 25.000 Euro erhoben.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist

verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Entstehung der Kosten

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe ist sie damit beendet.

(2) Wird ein Antrag zurück genommen oder erledigt sich auf anderer Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden insbesondere erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen. Wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,

3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Verwaltungskostensatzung - tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 29.11.2001 außer Kraft.

St. Egidien, den 03.02.2004

Matthias Keller
Bürgermeister

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Gemeinde St. Egidien vom 03.02.2004

<u>Lfd.</u>	<u>Amtshandlung</u>	<u>Gebühr EUR/% des Gegenstandswertes</u>
1.	Einsichtgewährung und Auskünfte	
1.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,5 EUR je Akte oder Buch mindestens 5 EUR
1.2.	Erteilung von Auskünften, die über Auskünfte einfacher Art hinausgehen	5 bis 50 EUR
2.	Genehmigungen und Zustimmungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher oder ähnlicher Bestimmungen	5 bis 500 EUR
3.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung oder Zustimmung nach Nr. 2	5 bis 250 EUR
5.	Amtliche Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, Unterschriften, Handzeichen und Siegeln, Bestätigungen	0,5 EUR je angefangene Seite, mindestens 5 EUR höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr (gilt nicht bei gebührenfreiem Original)

6.	Bescheinigungen Zeugnisse (amtl. festgesetzte Tatsachen/z. B. Bürger in der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5 bis 50 EUR
7.	Aufbewahrung von Fundsachen einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1.	bei Sachen bis zu einem Wert von 500 EUR	2 % der Wertes mind. jedoch 5 EUR
7.2.	bei Sachen über einem Wert von 500 EUR	2 % von 500 EUR und 1 % des Wertes über 500 EUR
7.3.	bei Tieren	2 % des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungskosten
8.	Schreibgebühren	
8.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung - Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	
8.1.1.	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache gefasst sind	5 EUR
8.1.2.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10 EUR
8.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftl. Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7 EUR
8.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
8.2.1.	Bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,80 EUR 0,50 EUR
8.2.2.	Bei einem Format größer DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,30 EUR 1,00 EUR
9.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
9.1.	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	5 bis 25 EUR
9.2.	Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. Gebührenstelle zu § 13 Abs.1 GVKostG mind. jedoch 10 EUR
9.3.	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V. mit § 327 A0	2,5-fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
9.4.	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	5 bis 50 EUR
9.5.	Festsetzung v. Zwangsgeld gem. § 22 Abs.2 SächsVwVG	5 bis 1.000 EUR
9.6.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25 bis 1.000 EUR
9.7.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1.	bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr nach Nr. 9.2., mind. jedoch 5 EUR
9.7.2.	Sonstiges	5 bis 100 EUR
10.	Aufnahme einer Niederschrift	5 bis 25 EUR je angefangene Stunde

Übersicht Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in St. Egidien ab 01.02.2004

Kinderkrippe	Elternbeitrag in €	Elternbeitrag in €
9 Stunden	vollständige Familie	Alleinerziehende
1. Kind	150,50	135,50
2. Kind	90,30	81,30
3. Kind	30,10	27,10

6 Stunden	vollständige Familie	Alleinerziehende
1. Kind	100,30	90,30
2. Kind	60,20	54,20
3. Kind	20,10	18,10

4,5 Stunden	vollständige Familie	Alleinerziehende
1. Kind	75,30	67,70
2. Kind	45,20	40,60
3. Kind	15,00	13,50

Kindergarten		
9 Stunden	vollständige Familie	Alleinerziehende
1. Kind	87,00	78,30
2. Kind	52,20	47,00
3. Kind	17,40	15,70

6 Stunden	vollständige Familie	Alleinerziehende
1. Kind	58,00	52,20
2. Kind	34,80	31,30
3. Kind	11,60	10,40

4,5 Stunden	vollständige Familie	Alleinerziehende
1. Kind	43,50	39,20
2. Kind	26,10	23,50
3. Kind	8,70	7,80

Hort		
6 Stunden (Frühhort)	vollständige Familie	Alleinerziehende
1. Kind	50,00	45,00
2. Kind	30,00	27,00
3. Kind	10,00	9,00

5 Stunden	vollständige Familie	Alleinerziehende
1. Kind	41,70	37,50
2. Kind	25,00	22,50
3. Kind	8,30	7,50



Regierungspräsidium Chemnitz

BEKANNTMACHUNG

des Regierungspräsidiums Chemnitz über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkungen Gersdorf, Bernsdorf, Lichtenstein, Rüsdorf, St. Egidien, Hohndorf vom 8. Januar 2004

Das Regierungspräsidium Chemnitz gibt bekannt, dass die envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138, 3181), gestellt hat.

Der Antrag umfasst die bestehende 30-kV-Freileitung Gersdorf - Palla - St. Egidien einschließlich Masten im Bereich oben genannter Gemarkungen (Az.: 14-3043/2003.112). Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Gersdorf (**Gemarkung Gersdorf**), der Gemeinde Bernsdorf (**Gemarkungen Bernsdorf, Rüsdorf**), der Stadt Lichtenstein (**Gemarkung Lichtenstein**), der Gemeinde St. Egidien (**Gemarkung St. Egidien**) und der Gemeinde Hohndorf (**Gemarkung Hohndorf**) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

**Montag, dem 16. Februar 2004, bis
Montag, dem 15. März 2004,**

während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr) im Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Das Regierungspräsidium Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkt persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein **zulässiger Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 8. Januar 2004

Regierungspräsidium Chemnitz
Keune, Regierungsdirektor

Bekanntmachung Az.: 14-0513.25/1998/01

Planfeststellung für die BAB A 4 Eisenach - Görlitz; Streckenabschnitt AS Hohenstein-Ernstthal – AD Chemnitz; Änderung zum Teilabschnitt AS Hohenstein-Ernstthal – AS Limbach-Oberfrohna, BAB-km 90+600 bis BAB-km 79+400, Bau-km 9+800 bis Bau-km 21+000 in den Städten Chemnitz, Hohenstein-Ernstthal, Limbach-Oberfrohna sowie den Gemeinden Callenberg und St. Egidien

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Berlin, hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung der Planänderung zum Planfeststellungsverfahren beantragt. Die gesamten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) einschließlich der erfolgten Änderungen liegen in der Zeit vom **16.02.2004** bis **16.03.2004** während der Dienststunden

- in der Stadtverwaltung Chemnitz, Stadtentwicklungsamt, Technisches Rathaus, Neubau, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Zi. 431 in der 4. Etage

Montag	8.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Mittwoch	8.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

- in der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal, Stadthaus, Bauamt, Altmarkt 30, 09337 Hohenstein-Ernstthal, Zi. S 113

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

- in der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna, Stadtbauamt, Stadtplanung, Rathausplatz 1, 09212 Limbach-Oberfrohna, Zimmer F 112

Montag	8.00 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

- in der Gemeindeverwaltung Callenberg, Ortsteil Falken, Rathausstr. 40, 09337 Callenberg, Ratssaal

Montag	7.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12.00 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

- in der Gemeindeverwaltung St. Egidien, Glauchauer Str. 35, 09356 St. Egidien, Sekretariat

Montag	7.00 - 11.30 und 12.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 11.30 und 12.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	7.00 - 11.30 und 12.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 - 11.30 und 12.30 - 18.00 Uhr
Freitag	7.00 - 11.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **30.03.2004**, beim Regierungspräsidium Chemnitz, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder bei der jeweiligen Stadt/Gemeinde, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf

Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der gegebenenfalls noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummer 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Flurstücke, die **nicht** im Bereich der Trasse gelegen sind, durch die Baumaßnahme betroffen sein können (Ausgleichsflächen für landschaftspflegerische Begleitplanung).

Gemeindespiegel St. Egidien
(Amtliches Veröffentlichungsblatt
der Gemeinde)

M. Keller
Bürgermeister

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Lungwitztal – Steegenwiesen“

Wir möchten unsere Kunden informieren, dass sich die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der WAD GmbH ab 01.01.2004 wie folgt ändern:

Anlage 1 zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen - Entwässerungsentgelt -

1. Mengentgelt

Der Kunde hat für die Mengen der Einleitung von Abwasser ein Entgelt pro cbm zu zahlen.

Das Entgelt berechnet sich wie folgt:

Eingeleitete Menge Abwasser (nach abgelesenen Mengen Frischwasserentnahme oder andere nach § 17 AEB ermittelte Einleitmengen):

1. für Grundstücke, die an einen Kanal und eine Abwasserbehandlungsanlage der Gesellschaft angeschlossen sind **2,33 EUR/cbm zzgl. MwSt (brutto 2,70 EUR/cbm)**
2. für Grundstücke, die an einen Kanal ohne Abwasserbehandlungsanlage der Gesellschaft angeschlossen sind **1,65 EUR/cbm zzgl. MwSt (brutto 1,91 EUR/cbm).**

2. Grundpreis

Der Kunde hat nach Art der Entsorgung pro Wohneinheit an der dem Hausanschluss des Grundstückes angeschlossenen Wohneinheiten einen Grundpreis zu zahlen. Er beträgt pro Wohneinheit bzw. Wohneinheitengleichwert (siehe 3.) und Monat:

1. für Grundstücke, die an einen Kanal und eine Abwasserbehandlungsanlage der Gesellschaft angeschlossen sind **9,18 EUR zzgl. MwSt (brutto 10,65 EUR)**
2. für Grundstücke, die an einen Kanal ohne Abwasserbehandlungsanlage der Gesellschaft angeschlossen sind **6,12 EUR zzgl. MwSt (brutto 7,10 EUR).**

3. Wohneinheitengleichwert (WEG)

Für öffentliche, gewerbliche oder andere Gebäude und Bauten, welche nach diesen AEB entgeltspflichtig sind und in denen sich keine Wohneinheiten befinden, wird zur Berechnung des Grundpreises ein Wohneinheitengleichwert herangezogen. Dies gilt auch für gemischt genutzte Gebäude, in welchen die gewerbliche Nutzung überwiegt.

Der Wohneinheitengleichwert berechnet sich wie folgt:
Durchschnittsverbrauch des Vorjahres/100 cbm = WEG (auf Ganze auf- bzw. abgerundet).

Beispiel:

Mehrzweckhalle (gewerblich) hatte im Vorjahr einen Verbrauch von 322 cbm. $322/100 = 3,22$ WEG

Der Grundpreis wird für 3 Wohneinheiten pro Monat berechnet.

4. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- Preis für die per Einzelnachweis entsorgte Menge **23,52 EUR/cbm (zzgl. MwSt)**
- Mehrpreis gemäß § 16 Abs. 3 und 4 AEB je angefangene halbe Stunde = **32,16 EUR (zzgl. MwSt)**
- Aufschlag für beauftragte kurzfristige (bis 48 h) Entleerung **6,14 EUR/cbm (zzgl. MwSt)**
- Schlauchgeld gemäß § 15 Abs. 4 AEB über die Länge von 10 m hinaus **0,51 EUR/m (zzgl. MwSt).**

Anlage 2 zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen - Baukostenzuschuss -

1. Der Kunde hat bei Neuanschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gesellschaft einen Zuschuss zu den Investitionskosten (Baukostenzuschuss, nachfolgend BKZ genannt) zu zahlen.
2. Ein BKZ wird zum einen für Neuanschlüsse an Kanäle und zum anderen für Neuanschlüsse an Abwasserbehandlungsanlagen der Gesellschaft erhoben.
3. Der BKZ errechnet sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Abwasserbeseitigungsanlagen im Kalkulationszeitraum unter vorheriger Absetzung der erhaltenen Fördermittel und sonstiger Zuschüsse Dritter.
4. Bereits gezahlte Erschließungskosten für Abwasserbeseitigungsanlagen im Erschließungsgebieten werden bei Nachweis durch den Kunden auf fällige BKZ angerechnet.
5. Der zu zahlende BKZ berechnet sich nach § 9 Abs. 1 AEB:
 - a) Für Neuanschlüsse an einen Kanal der Gesellschaft beträgt der BKZ (BKZ-Satz-Kanal) 1,60 EUR (zzgl. MwSt) pro qm anrechenbarer Nutzfläche.
 - b) Für Neuanschlüsse an eine Abwasserbehandlungsanlage der Gesellschaft beträgt der BKZ (BKZ-Satz Abwasserbehandlungsanlage) 0,50 EUR (zzgl. MwSt) pro qm anrechenbarer Nutzfläche.
 - c) Der BKZ für einen Vollanschluss (Kanal und Abwasserbehandlungsanlage) berechnet sich aus der Summe der beiden Teilanschlüsse. BKZ Vollanschluss 2,10 EUR (zzgl. MwSt) pro qm anrechenbarer Nutzfläche.
6. Anrechenbare Nutzfläche eines Grundstücks ist Grundstücksfläche des zum Innenbereich einer Gemeinde zählenden Grundstücksanteils (GFI) mal Geschossflächenfaktor (GF) der vorhandenen Bebauung.
7. Der BKZ wird fällig nach Herstellung der Verbindung zwischen dem Grundstücksanschluss gemäß § 10 und der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 11 der AEB und der damit verbundenen Möglichkeit der Abwassereinleitung.
8. Kunden mit Kanalanschluss sind mindestens 3 Monate vor Anschluss an die Abwasserbehandlungsanlagen der Gesellschaft über den Zeitpunkt der Veränderung zu informieren.
Bei Versäumnis der Gesellschaft verlängert sich entsprechend die Fälligkeit des BKZ.
9. Bei voller oder teilweiser Stundung des BKZ wird der fällige Betrag mit 0,5 v. H. für jeden angefangenen Monat verzinst. Der kumulierte Zinsbetrag ist gemeinsam mit dem BKZ bei Ablauf der Stundung fällig.
10. Eine Teilzahlung des BKZ ist auf Antrag unter Berechnung von Zinsaufwand von 0,5 v. H. je angefangenen Monat möglich. Sicherheiten können von der Gesellschaft gefordert werden.

Der komplette Text der AEB ist im Internet unter der Adresse www.wad-gmbh.de/vertragsbedingungen zu finden und kann jederzeit in den Geschäftsräumen der WAD GmbH zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Kunden der WAD GmbH erhalten diese auf Wunsch auch per Post zugesandt. Eine geringe Stückzahl der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen liegt auch im Rathaus St. Egidien aus.

Stetter
Verbandsvorsitzender

Neues Beratungsangebot für Existenzgründer und Unternehmer

Im Technologieorientierten Dienstleistungszentrum Lichtenstein (TDL), Gewerbegebiet „Am Auersberg“, Eichenwald 15, gibt es ab sofort eine ständige „Beratungsstelle für Unternehmen und Existenzgründer“ als ein weiteres Dienstleistungsangebot der Kommunalen Wirtschaftsförderung des Landkreises Chemnitzer Land.

Täglich Montag, Mittwoch und Donnerstag von 10.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 10.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr stehen die Mitarbeiter der Wirtschaftsförderung, die über langjährige Beraterpraxis verfügen, als Ansprechpartner zur Verfügung. Auch außerhalb der Öffnungszeiten können Termine jederzeit telefonisch unter 037204/34-104 oder per E-Mail tdl@linet.de vereinbart werden.

Die in enger Zusammenarbeit mit Industrie- und Handelskammer (IHK) sowie Handwerkskammer (HWK) neu geschaffene Anlauf- und Kontaktstelle bietet den (künftigen) Unternehmern unter anderem Informationen zu Existenzgründungen, Fördermöglichkeiten von EU, Bund und Land und Finanzierungsmöglichkeiten. Aber auch der gestandene Unternehmer wird hier für seine Probleme ein offenes Ohr finden. Bei Bedarf vereinbart die Beratungsstelle Termine für individuelle Gespräche mit den Experten der IHK und der HWK.

Diese Bündelung an Kompetenz in Sachen Wirtschaftsförderung zwischen den zwei Oberzentren Chemnitz und Zwickau optimiert die standortnähere Unterstützung für unternehmerisches Engagement. Stetig veränderte Rahmenbedingungen und Marktsituationen fordern von Existenzgründern und Unternehmern schnelle Entscheidungen auf fundierter Basis. Das vernetzte Beratungs- und Informationsangebot soll helfen, diese Herausforderungen zu meistern.

Die beiden Kammern sehen die Beratungsstelle als einen sinnvollen zusätzlichen Baustein in der Umsetzung ihrer Aufgaben im Landkreis Chemnitzer Land.

Im Übrigen ist das TDL als Sitz des neuen Dienstleistungsangebotes seit Jahren eine gute Adresse für Existenzgründer.

Information des Einwohnermeldeamtes zu Gruppenauskünften vor Wahlen, Veröffentlichung von Daten und das Widerspruchsrecht

Das Einwohnermeldeamt Lichtenstein/Sa. möchte die Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“ zu der Möglichkeit des Widerspruches hinsichtlich der Weitergabe von Meldedaten informieren.

Die Meldebehörde darf gemäß § 33 des Sächsischen Meldgesetzes (SächsMG) vom 21.04.1993 in der Neufassung vom 11.04.1997 (SächsGVBl. S. 377-SächsMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Landtagswahl am 19. September 2004 in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft über nachstehende Daten von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Es dürfen aus dem Melderegister mitgeteilt werden:

Familiennamen, Vornamen unter Kennzeichnung des Rufnamens, Doktorgrad, Anschriften.

Eine Übermittlung darf nicht erfolgen, wenn

- der Betroffene für eine Justizvollzugsanstalt, ein Krankenhaus, ein Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung im Sinne des § 20 Abs.1 des SächsMG gemeldet ist,
- eine Auskunftssperre besteht,
- der Betroffene der Auskunftserteilung widersprochen hat bzw. widerspricht.

Widerspruch gegen diese Auskünfte können schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, im Einwohnermeldeamt** eingelegt werden. Bereits früher eingelegte Widersprüche gegen Auskünfte vor Wahlen gelten fort, falls sie nicht an eine bestimmte Wahl gebunden waren.

Das Einwohnermeldeamt finden Sie im **Zimmer 301**.

Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag	09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Zimmermann

Sachgebietsleiterin Personenstand/
Einwohnermeldeamt

Informationen von der 1. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. Januar 2004

Beschluss aus dem nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung am 27.11.2003

- Der Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien beschließt den Verkauf des Flurstückes 395/14 der Gemarkung Kuhschnappel mit einer Größe von 86 m² zum Preis von 11,80 EUR/m² an Frau Ursula Stiegler nach Eigentumsumschreibung.

Beschlüsse des Technischen Ausschusses vom 14.01.2004

- Einstimmig wurden folgende Bauanträge befürwortet:
 - * Eigenheim Wohlfarth/Schramm aus Kuhschnappel
 - * Eigenheim Löffler/Todtermuschke aus Kuhschnappel
 - * Anbau an Eigenheim Fam. Schleicher aus Lobsdorf

Der Haushaltsplan für 2004 ist unter Dach und Fach, dies konnte Frau Kathrin Otto, Kämmerin in der Stadtverwaltung Lichtenstein und verantwortlich für die Erarbeitung des St. Egidien Haushaltes, verkünden. Der Gemeinderat beschloss einstimmig

die Einnahmen und Ausgaben von je	4.834.730 EUR
davon im Verwaltungshaushalt	2.914.830 EUR
im Vermögenshaushalt	1.919.900 EUR.

Erfreulich ist, dass die Hebesätze unverändert bleiben, d. h. sie wurden festgesetzt:

bei Grundsteuer A	auf	270 v. H.
bei Grundsteuer B	auf	380 v. H.
bei Gewerbesteuer	auf	390 v. H.

der Steuermessbeträge.

Für das Jahr 2004 sind folgende Investitionen geplant:

Beseitigung der Hochwasserschäden	1.193.900 EUR
Stadtsanierung (Sanierung Kita und Kirche)	465.650 EUR

Sanierung Grundschule	86.700 EUR
Einrichtung eines WTH-Kabinettes in der Mittelschule	25.000 EUR
Dorfentwicklung Kuhschnappel	21.500 EUR
Dorfentwicklung Lobsdorf	12.000 EUR.

Der Bürgermeister informierte anschließend über:

- Planfeststellungsbeschluss der DB für die Strecke Hohenstein-Er./St. Egidien
- Planfeststellungsverfahren BAB 4 für die Strecke Hohenstein-Er. (Limbach)
- 1. Veranstaltung des TFC am 6.02.2004
- Fällaktion auf dem Friedhof in Kuhschnappel (Pappeln) und auf dem Turnhallenplatz an der Jahnturnhalle (Linden)
- Fortführung der Beseitigung der Hochwasserschäden durch LTV und Straßenbauamt
- Weiterführung des Sammlerbaues durch die WAD
- Beginn der Bachverrohrung in Lobsdorf

Von Frau Petermann kam der Hinweis und die Einladung zum „Tag der offenen Tür“ in der Mittelschule am 31. Januar 2004.

Im TOP „Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in St. Egidien“ wurde einstimmig beschlossen, die Elternbeiträge per 01.02.2004 neu festzusetzen. Die letzte Erhöhung stammt vom 21. März 2002. Die seit dieser Beschlusslage gestiegenen Ausgaben im Personal- und Sachkostenbereich konnten größtenteils durch größte Konsequenz bei der Bewirtschaftung der Einrichtungen ausgeglichen werden. Für die Krippenbetreuung im Haushaltsjahr 2002 trifft dies nicht mehr zu. Die Betriebskosten für einen Betreuungsplatz im Monat betragen 742,42 EUR. Das hatte zur Folge, dass der Anteil des Elternbeitrages in Höhe von 140 EUR für die 9-Stunden-Betreuung auf 18,6 % sank, damit war die Gemeinde zur Reaktion verpflichtet. Mit einer moderaten Erhöhung wollen die Gemeinderäte zum Ausdruck bringen, dass sie zwar dem Gesetz genüge tun aber auch die Eltern nicht über Gebühr stark belasten wollen. Die Absenkung und Staffelung der Elternbeiträge für das 2. Kind und für Alleinerziehende wurden bei der Erhöhung deshalb auch außer acht gelassen. Dieser Betrag wird auch in diesem Jahr von der Gemeinde getragen.

Im TOP 6 und 7 sollten Beschlüsse zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde St. Egidien gefasst werden. Der Gemeinderat ist durch das LRA Glauchau aufgefordert worden, die Beschlüsse vom 27.11. und 11.12.2003 zur o. g. Satzung aufzuheben und eine Zustimmung herbeizuführen. Mit 9 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen entschied sich der Gemeinderat jedoch, die bereits gefassten Beschlüsse nicht zu revidieren und somit der Verwaltungskostensatzung in vorliegender Form nicht zuzustimmen. Gleichzeitig wurde einstimmig beschlossen, keinen Widerspruch gegen die vom LRA Glauchau angedrohte Ersatzvornahme einzulegen. Das heißt, die Gemeinde St. Egidien werde keine weiteren gerichtlichen Schritte einleiten und die Verwaltungskostensatzung in weisungsfreien Angelegenheiten wird dann per Ersatzvornahme durch das LRA Glauchau in Kraft gesetzt.

Die Gemeinde St. Egidien hat sich zwar vehement gegen die Änderung der Verwaltungskostensatzung ausgesprochen, letztendlich musste sie jedoch zähneknirschend zur Kenntnis nehmen, dass ein vom Landtag verabschiedetes Gesetz umzusetzen ist. Hier muss man sich schon fragen: Wo bleibt die kommunale Selbstverwaltung?

M. Heidel

Aktuelle Fotos aus unserem Dorf

im Monat November/Dezember 2003



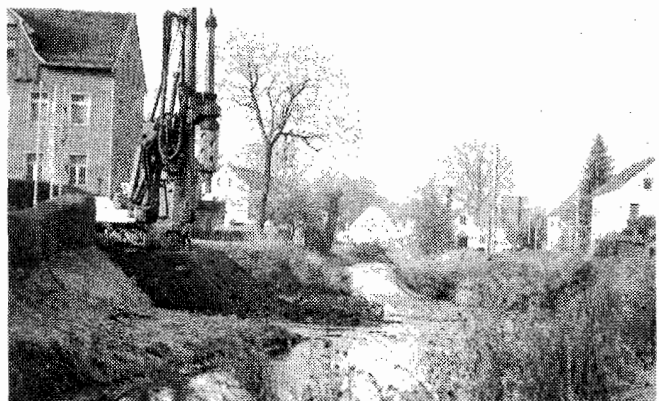
Der Freistaat Sachsen - Straßenbauverwaltung - baut für uns eine neue Brücke.



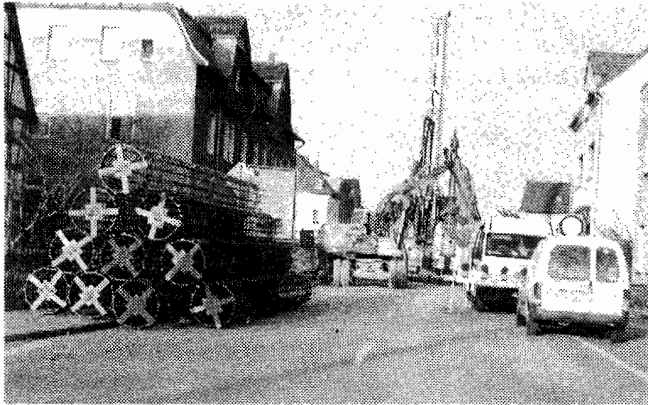
Die Reste der "Großen Brücke".



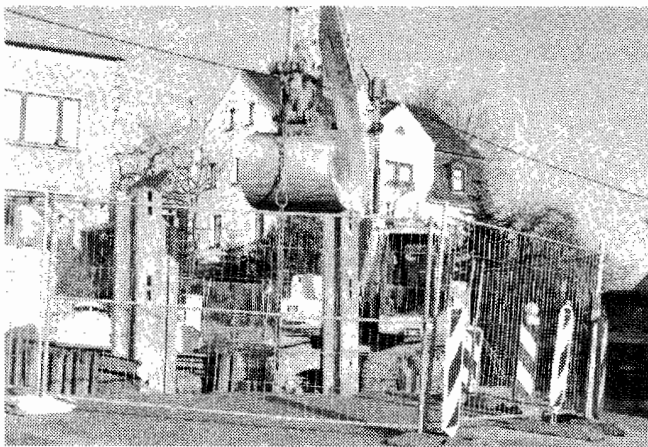
Die Stahlträger-Konstruktion selbst hätte noch einige Jahre standgehalten.



Ein ungewohnter Blick am 04.12.2003.

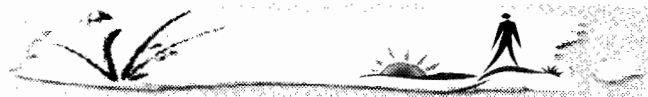


Die Stahlgeflechte für die Uferbefestigung liegen bereit. Für beide Seiten insgesamt 28 Stück.



Auch der Abwasserkanalbau im Bereich Glauchauer Straße/Schillerstraße geht seit 02.02.2004 wieder weiter.

Fotos: G. Keller



Neues Kursangebot der SSV-St. Egidien:

"Bewegung im Einklang von Körper und Geist"

- Was? Mix aus Aerobic und Fitness-Gymnastik in Verbindung mit Elementen aus fernöstlichen Bewegungstechniken wie Yoga, QiGong, 3/4Takt-Step
- Wann? jeweils **montags** von **18.15 bis 19.15 Uhr**
12 Kurseinheiten
Beginn: 01.03.2004; 18.00 Uhr
- Wo? Turnhalle Mittelschule St.Egidien
- Für wen? alle interessierten Personen, die gern ein alternatives Fitnessprogramm kennen lernen möchten, keine besonderen Voraussetzungen, SSV-Mitgliedschaft nicht erforderlich
- Kosten: 40,00 EUR
- Was wird benötigt?
Turnschuhe, bequeme Kleidung
- Kursleiter: Ines Fischer
- ausgebildete Fachübungsleiterin Gymnastik/Tanz
- DTB-Wellnesstrainerin
- nähere Infos und Anmeldung unter:
Tel. 037204/86168
E-Mail: ssv_st_egidien@hotmail.com

3. Internationales Swingfestival in Vorbereitung

Im November diesen Jahres ist es wieder soweit: Glauchau swingt - beim 3. Internationalen Swingfestival „Swingin' Saxonia“, das am 5. und 6.11.2004 in der Sachsenlandhalle Glauchau zur Austragung kommt.

Die Ausrichter dieses Festivals, der SAXONIADE e.V. und der Landkreis Chemnitzer Land, verweisen stolz darauf, dass der international hoch geschätzte Komponist, Arrangeur und Big-Band-Leader **Peter Herbolzheimer** bereits seine Mitarbeit in der Jury zugesagt hat.

Ergänzt wird das Juroren-Team durch **Prof. Konrad Körner** - Rektor der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig, **Ralf Beutler** - Studiendekan des Fachbereiches Jazz, Rock, Pop der Hochschule „Karl Maria von Weber“ Dresden sowie dem Komponist, Arrangeur, Dirigent und Orchesterleiter **GMD Günter Jossek**.

Damit dürfte sich das Festival als ein von der Fachwelt anerkanntes und in dieser Form einmaliges Musikereignis in Deutschland etabliert haben.

Gewissermaßen als „Leckerbissen“ für alle teilnehmenden Jazzer wird erstmals in einem Rahmenprogramm ein Improvisationsworkshop von Dozent Jochen Pöhlert, Jazz-Gitarist, Saxophonist und Autor der Werner-Pöhlert-Music-Publikation Bensheim angeboten. Damit erweist sich das Swingfestival nicht nur als Musikwettbewerb, sondern gleichermaßen als ein Workshop, an dem Musiker und Bandleader gleichermaßen profitieren können.

Die Ausschreibung für diesen regional bedeutsamen internationalen Wettbewerb ist veröffentlicht und bereits an mehrere Europäische Musikverbände versandt worden.

Nachdem sich 2002 bereits 18 Bands aus 3 europäischen Ländern um die Teilnahme bewarben, hofft man darauf, dass die Zahl der Teilnehmerländer nochmals erweitert werden kann.

In den Vorjahren haben insbesondere auch Big Bands und Combos aus der hiesigen Region mit Erfolg teilgenommen, so gewann z. B. die Swingformation „Passage“ im Jahre 2000 sogar den ersten Preis.

Die Veranstalter hoffen daher, dass auch beim diesjährigen Wettbewerb wieder ein reges Interesse aus der hiesigen Musikszene vorherrscht, um sich mit anderen deutschen und europäischen Orchestern und Bands im musikalischen Wettstreit zu messen.

Die Teilnahmebedingungen sind unter www.saxoniade.de einzusehen oder beim

SAXONIADE e. V., Schulstraße 7
09337 Hohenstein-Ernstthal
Tel. 03723/3398

anzufordern.

Wir gratulieren

unseren älteren Mitbürgern ganz herzlich und wünschen weiterhin recht viel Gesundheit !



St. Egidien

- | | |
|----------------------|------------------------------|
| Herr Helmut Stengel | am 16.02. zum 86. Geburtstag |
| Herr Emil Herrmann | am 17.02. zum 74. Geburtstag |
| Frau Dora Rabe | am 18.02. zum 91. Geburtstag |
| Frau Dorothea Franz | am 18.02. zum 82. Geburtstag |
| Herr Kurt Türschmann | am 18.02. zum 81. Geburtstag |

Frau Käthe Reimann Herrn	am 18.02. zum 80. Geburtstag
Günter Schreckenbach	am 19.02. zum 74. Geburtstag
Frau Ursula Mann	am 19.02. zum 72. Geburtstag
Frau Eleonora Fiedler	am 19.02. zum 70. Geburtstag
Frau Margot Blache	am 22.02. zum 70. Geburtstag
Frau Gudrun Müller	am 22.02. zum 70. Geburtstag
Frau Inge Schraps	am 23.02. zum 79. Geburtstag
Frau Erna Heinig	am 24.02. zum 89. Geburtstag
Herrn Hellmut Ihle	am 25.02. zum 90. Geburtstag
Frau Elsa Müller	am 26.02. zum 83. Geburtstag
Herrn Karl Reimann	am 27.02. zum 83. Geburtstag
Frau Vroni Werner	am 01.03. zum 81. Geburtstag
Herrn Helmut Hein	am 03.03. zum 73. Geburtstag
Herrn Helmut Müller	am 04.03. zum 73. Geburtstag
Herrn Gerhard Mehlhorn	am 05.03. zum 78. Geburtstag
Herrn Heinz Göthe	am 05.03. zum 75. Geburtstag
Frau Waltraud Kühn	am 05.03. zum 71. Geburtstag
Frau Wally Steinbach	am 06.03. zum 91. Geburtstag
Frau Elsbeth Lorenz	am 06.03. zum 89. Geburtstag
Frau Brunhilde Lasch	am 07.03. zum 77. Geburtstag
Herrn Walter Wienhold	am 09.03. zum 85. Geburtstag
Herrn Gottfried Günther	am 09.03. zum 75. Geburtstag
Frau Helga König	am 11.03. zum 74. Geburtstag
Frau Elfriede Zorn	am 12.03. zum 82. Geburtstag
Frau Johanna Maryska	am 15.03. zum 91. Geburtstag
Frau Käthe Naumann	am 15.03. zum 82. Geburtstag
Herrn Ernst Winter	am 15.03. zum 83. Geburtstag
Herrn Roland Ulbricht	am 15.03. zum 73. Geburtstag
Frau Käte Kunze	am 17.03. zum 77. Geburtstag
Herrn Günther Ruß	am 17.03. zum 78. Geburtstag
Herrn Kurt Keller	am 19.03. zum 93. Geburtstag
Frau Annemarie Dziuballe	am 19.03. zum 79. Geburtstag
Frau Elly Ziegert	am 20.03. zum 90. Geburtstag
Herrn Johannes Seidel	am 20.03. zum 78. Geburtstag
Herrn Rolf Kleindienst	am 21.03. zum 75. Geburtstag
Herrn Matthias Kreiner	am 21.03. zum 70. Geburtstag
Herrn Werner Franke	am 22.03. zum 77. Geburtstag
Frau Martha Tabel	am 24.03. zum 79. Geburtstag
Frau Herta Seiffert	am 26.03. zum 83. Geburtstag
Frau Ilse Voigt	am 29.03. zum 73. Geburtstag
Herrn Manfred Müller	am 29.03. zum 70. Geburtstag
Herrn Heinz Pitsch	am 29.03. zum 70. Geburtstag

OT Kuhschnappel

Frau Anita Türschmann	am 28.02. zum 73. Geburtstag
Frau Marianne Schreiter	am 02.03. zum 83. Geburtstag
Frau Griseldis Aurich	am 05.03. zum 79. Geburtstag
Herrn Werner Göpel	am 12.03. zum 73. Geburtstag
Herrn Rudolf Bismark	am 14.03. zum 71. Geburtstag
Frau Käte Kunze	am 17.03. zum 77. Geburtstag
Frau Gerda Specowius	am 19.03. zum 82. Geburtstag
Frau Charlotte Hammer	am 23.03. zum 81. Geburtstag

OT Lobsdorf

Frau Irma List	am 18.02. zum 79. Geburtstag
Herrn Rudi Schnabel	am 04.03. zum 76. Geburtstag
Herrn Max Schramm	am 07.03. zum 73. Geburtstag
Frau Emilie Duy	am 08.03. zum 77. Geburtstag
Frau Dorle Knöfler	am 15.03. zum 81. Geburtstag
Frau Inge Kämpf	am 15.03. zum 72. Geburtstag
Frau Ursula Leucht	am 15.03. zum 70. Geburtstag
Frau Gerlinde Heinze	am 21.03. zum 74. Geburtstag
Frau Elsa Lehmann	am 22.03. zum 84. Geburtstag
Herrn Gottfried Gläßer	am 30.03. zum 70. Geburtstag

Informationen

Entsorgungstermine

St. Egidien und OT Kuhschnappel und Lobsdorf

19.02. und 04.03.2004 Mülltonne
27.02.2004 Papiertonne u. gebündelt

St. Egidien und OT Kuhschnappel

12.02. und 10.03.2004 Gelbe Tonne

OT Lobsdorf

27.02.2004 Gelbe Tonne



Lichtenstein

Vital und weltoffen

Unter diesem Titel ist jetzt im Biber Verlag im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Stadt Lichtenstein ein reich bebildertes Buch erschienen.

Wer möchte, kann dieses Buch auch in der Gemeindeverwaltung St. Egidien, im Bürgerbüro, zum Preis von 15,90 EUR käuflich erwerben.

**Der nächste Gemeindespiegel
erscheint am 24. März 2004.**

Angebotshefte KVHS sind da

Wie Ines Weisheit, amtierende Leiterin der Kreisvolkshochschule (KVHS) des Landkreises Chemnitzer Land, informiert, sind ab sofort unter anderem in der Geschäftsstelle und den Büros der KVHS, in den Bürgerbüros des Landkreises und in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen die Broschüren für deren Frühjahrssemester 2004, welches vom 01. März bis zum 25. Juni geht, kostenlos zu haben. Insgesamt wurden 4000 Exemplare gedruckt und verteilt.

Mit Stolz verweist Weisheit auf das breite Angebot, welches auch im kommenden Semester den Einwohnern des Landkreises zur Verfügung stehen wird. In den sechs Fachbereichen Gesellschaft, Kultur, Gesundheit, Sprachen, Beruf und Spezial kann unter 42 Themenkomplexen aus 195 Kursen gewählt werden. Am meisten gefragt sind nach wie vor die Sprachkurse, die immerhin in 16 verschiedenen Sprachen angeboten werden. Aber auch Neues ist zu finden. So wird erstmals ein Kurs zur digitalen Fotografie durchgeführt werden.

Die fast 200 Kurse in 18 Veranstaltungsorten werden von rund 90 Lehrgangleitern gehalten.

Anmeldungen für die Kurse sind ab der sechsten Kalenderwoche möglich. In der Heftmitte sind die Anmeldekarten zu finden, welche an die Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule in Limbach-Oberfrohna oder in den Büros in Glauchau und Hohenstein-Ernstthal zu senden sind. Telefonische Anmeldungen können wir leider nicht entgegennehmen, so die amtierende Leiterin abschließend. Nachfragen zu den Lehrgängen sind natürlich jederzeit telefonisch möglich.

Rätsellecke

1. Versteckrätsel

Jedem der nachfolgenden Wörter sind drei aufeinander folgende Buchstaben zu entnehmen. Sie ergeben aneinandergereiht ein Sprichwort.

Stunde - Franken - Statut - Abwehr

2. Versrätsel

Nimm einen alten deutschen Speer und einen Mädchennamen hinterher, sogleich ist das Gewächs zu finden, in dem die Pflanzen hoch sich winden.

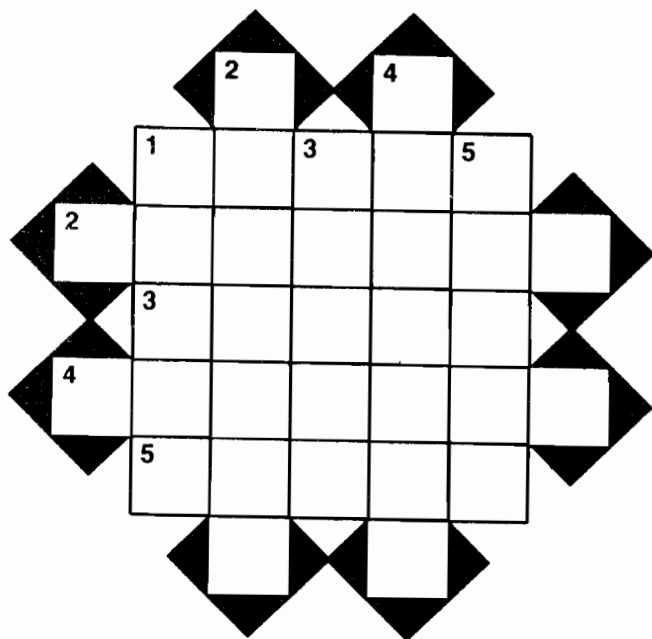
3. Schüttelrätsel

Edam - Mal - Rinde - Ober - Linse - Edam

Diese Wörter sind so zu schütteln, dass neue Begriffe anderer Bedeutungen entstehen. Ihre Anfangsbuchstaben nennen dann europäische Hauptstadt.

4. Magischer Diamant

Tragen Sie bitte die gesuchten Begriffe waagrecht und senkrecht in das Gitter ein:



- 1 römische Göttin des Ackerbaus
- 2 Widerruf
- 3 Altersgeld
- 4 Sinnspruch, Gnome
- 5 Kurzschrift (Kurzwort)

Auflösungen vom Januar

- Schwimmel - niederdt.: Zechbruder
 Gamander - Pflanzenart
 Banderillo - Stierkämpfer
 Ganglion - Überbein
 Gautsche - süddt.: Schaukel

Versrätsel:

Anhalt - Halt an

Schattenspiele



Närrische Tage



„Für mich bitte einen leichten Mosel, und für das Pferd einen Eimer Wasser!“



„Ich mache diesmal aus der Not eine Tugend und gehe als Benzinfässchen. Da wird mich jeder haben wollen.“

Bücherecke

Michael Connelly: „Dunkler als die Nacht“

Terry McCaleb - Ex-Polizist und Experte für Serienkiller - wird in einem Mordfall um Hilfe gebeten: Ein Killer mit Vorliebe für bizarre Rituale gibt der Polizei Rätsel auf. Nach sorgfältigem Aktenstudium ergeben sich seltsame Parallelen zu einem Fall, in dem Detective Harry Bosch gerade vor Gericht als Zeuge aussagen muss.

„Der Einfall ist gut, der Plot scharfsinnig und das Buch spannend bis zur letzten Seite.“ *Berliner Morgenpost*

Maeve Binchy: „Das Herz von Dublin“

Ein Abendessen für acht Personen. Wer soll neben wem am Tisch sitzen? Carmel zerbricht sich den Kopf darüber, denn es ist ein besonderer Abend: Carmel hat die Geliebte ihres Mannes eingeladen ...

Liebenswerte Szenen aus einem typischen Viertel Dublins spiegeln den „ganz normalen Wahnsinn“ seiner Bewohner wider. Sie legen einmal mehr Zeugnis ab von Maeve Binchys einzigartiger Darstellung menschlicher Gefühle und ihrem unglaublichen Gespür für Dialoge.

Malcom Bosse: „Zeit der Stürme“

China, etwa 200 vor Christus: Yüning, die schöne Tochter eines kaiserlichen Beamten, liebt Gan Zhong. Der junge Gelehrte steht unmittelbar vor einer Anstellung bei Hofe, die dem Paar endlich die Hochzeit ermöglichen würde. Als sich jedoch der einflussreiche und machthungrige Lao Wen in Yüning verliebt, wird ihre Liebe auf eine harte Probe gestellt ...

Ein farbenprächtiger Roman, der in die faszinierende Welt Chinas zur Zeit des Baus der Großen Mauer führt.

Noch mehr Spannung und Unterhaltung? Bestimmt finden Sie in unserer Gemeindebücherei die richtige Lektüre!
 Öffnungszeit: mittwochs von 14.00 bis 17.00 Uhr

Was sonst noch interessiert ...

Presseinformation

Gefährlich: Zeitdruck auf dem Schulweg

Pro Jahr rund 8.000 Schulwegeunfälle in Sachsen

Meißen, 9. Januar 2004

Eltern sollten ihre Kinder auf dem Schulweg nicht unter Zeitdruck setzen. Kinder, die ganz pünktlich zum Mittagessen daheim sein müssen, geraten schon durch eine kleine Verspätung in Panik, rennen hektisch nach Hause und achten dadurch zu wenig auf den Straßenverkehr.

"Den morgendlichen Schulweg gehen Kinder meist direkt vom Elternhaus zum Schulgebäude. Auf dem Heimweg jedoch sieht es anders aus. Da hängen die Kleinen ihren Tagträumen nach oder leben hüpfend und rempelnd endlich ihre Lust auf Bewegung aus, die sie beim langen Stillsitzen in der Schule unterdrücken mussten. Schon deshalb sind Kinder auf dem Heimweg am Mittag grundsätzlich stärker Unfall gefährdet als am Morgen", sagt Günther Schön, Geschäftsführer der Unfallkasse Sachsen. Die Unfallkasse ist in Sachsen für die gesetzliche Schülerunfallversicherung zuständig. Ihr werden pro Jahr rund 8.000 Schulwegeunfälle gemeldet.

Eltern sollten nicht mit ihren Kindern schimpfen, wenn sie nach der Schule die Zeit einmal nicht einhalten und zu spät zu Hause eintreffen: "Setzen Sie sich in Ruhe mit den Kindern zusammen und fragen Sie sie nach dem Grund für die Verspätung", appelliert Schön an die elterliche Geduld.

Gesundheit ist ...



... den Tag beweglich anzufangen.

SPORT-BILLY
DES SPORT-BILLY PRODUCTIONS 1998

trimming
Bewegung ist die beste Medizin

KOHLEPREISE Wir liefern Ihnen jede gewünschte Menge!

Alle Preise beinhalten	ab 2 t	ab 5 t
MwSt. u. Anlieferung	Euro/50kg	Euro/50kg
REKORD-Briketts (Lausitz)	10,30	9,30
Deutsche Briketts (2. Qual.)	8,90	7,90
CS-Briketts (Siebqualität)	6,50	5,20

Auch Koks, Steinkohle, Bündelbrikett, Brennholz

Kohlehandel Schönfels FBS GmbH
Tel. 037607/17828

PFLEGEDIENST "SONNENSCHN" + SONNENSCHN "SERVICE" + MARINA RABE



Lungwitzer Straße 28 A, 09356 St. Egidien
 Büro: Tel. 03 72 04 / 8 60 34, Am Bahnhof 6, 09356 Lichtenstein
 Mo - Fr 10 - 12 Uhr, Di + Do 13 - 16 Uhr, Handy 01 72 / 6 48 29 11

Sprechen Sie uns an, wir helfen gern!

Neben unseren Pflegeleistungen für Sie neu:
 unsere Mietwagen-Fahrten mit Ihnen - für **Jedermann**
 - Vertragspartner aller Kassen: Kranken-, Dialyse-, Arzt-, KH-Fahrten
 auch auf Krankenbeförderungsschein möglich
 - Kurfahrten - Einkaufsfahrten - Ausflüge + Besuchsfahrten -

SONNENSCHN-SERVICE - Reinigung Ihrer Wohnung - Essen auf Rädern - Einkäufe auch mit Ihnen

Wir sind für Sie da - reden Sie mit uns!



Pflegedienst Reiss GmbH
 St. Egidien, Schulstraße 37
 Tel. 037204/7670, Fax 76712

Unser Büro Schulstraße 37 ist täglich besetzt (Termine nach Absprache) und unter Telefon 037204/7670 erreichbar.

In dringenden Fällen Handy 0177/3433156
 ansonsten Herr Reiss 0162/7233524

Unser Angebot: - Pflege kranker und hilfsbedürftiger Menschen
 - Verhinderungs- und Urlaubspflege
 - viele Dienstleistungen
 - Schreib- und Behördendienst
 - Fahrdienst

www.pflegedienst-reiss.de pflegedienst-reiss@proximedia.de

Madeira

schon ab
€ 829,-



Madeira ist – wie man hier sagt – jener letzte Rest des sagenhaften Inselreiches Atlantis, der den Fluten widerstand und aus dem Ozean emporragt, Portugals schwimmender Garten, die Blumeninsel, die Perle im Atlantik – drei Namen für ein ganzjährig blühendes Eiland. Madeira bildet die Spitze eines unterseeischen Gebirges, das sich vom Meeresboden dem Himmel entgegenstreckt. Zwischen der Hauptstadt Funchal und dem oft in Wolken gehüllten Gipfel Pico Ruivo liegt eine Welt der Kontraste, die man erfahren sollte. Von der atemberaubenden Südküste über die herb-schöne Hochebene Paúl da Serra. Von dort nach Norden zu Meeresschwimmbädern aus schwarzem Lavagestein. Und wieder hinauf ins üppige Bergland mit rauschenden Wasserfällen und jenem einmaligen Netz von Bewässerungskanälen.

Ihr
Reiseziel!

Ihr Reiseprogramm:

Tag 1: Flug nach Funchal

Tag 2: Freizeit: Empfehlung: Levada-Wanderung

Tag 3: Ausflugspaket: Der Westen - Camara de Lobos, Girao-Kap, Paúl-da-Serra-Hochebene, Porto-Moniz

Tag 4: Ausflugspaket: Stadtrundfahrt Funchal, Markthalle und Botanischer Garten

Tag 5: Der Osten: Korbflechterdorf Camancha, Panoramafahrt und die Strohhäuser von Santana

Tag 6: Freizeit

Tag 7: Ausflugspaket: Einsames Nonnental und Monte

Tag 8: Rückflug nach Deutschland

Im Reisepreis enthalten:

- Flug ab/bis Dresden mit einer deutschen Charter-Airline
- Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- Transfer vom Flughafen zum Hotel und zurück
- 7 x Übernachtung im 4**** Alto Lido Hotel, Funchal (Superiorzimmer)
- 7 x Frühstück im Hotel
- 5 x Abendessen im Hotel
- Deutschsprachige Reiseleitung während des Transfers
- Reiseleiter je gebuchtem Zimmer
- Veranstalter-Insolvenz-Versicherung

Fakultatives Ausflugspaket:

- Mit 4 Ausflügen lt. Programm
- 2 x Mittagessen
- Korbschlittenfahrt von Monte nach Funchal
- Madeira-Wein-Verkostung
- Deutschsprachige Reiseleitung

Ihr Hotel: 4****-Hotel Alto Lido, Funchal

Veranstalter: **Atouro.**
Gruppen- und Sonderreisen

Reise-Termine / Preise p. P. im DZ

17. 02. bis 24. 02. 2004 € 829,-

24. 02. bis 02. 03. 2004 € 829,-

Einzelzimmerzuschlag € 175,-

Ausflugspaket p. P. € 130,-

Fordern Sie Infomaterial an!



**SECUNDO-
VERLAG**

Verlag für kommunale
Mittlungsblätter

Frau Frister
Auenstraße 3
08496 Neumark/Sachsen
Tel. 037600/2021
Fax 037600/3676